NORDDEUTSCHE KIRCHLICHE
VERSORGUNGSKASSE (NKVK)

Stand: Januar 2021

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Unterstützungsleistungen im Alltag (Entlastungsbetrag)

Berechtigter Personenkreis

Nach § 35 Abs. 1 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) ergänzt durch den Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10.11.2016 – VD3 – 03541/33 – zu den Änderungen im Beihilferecht zum 01.01.2017 auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) erhalten Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige Beihilfe zu Aufwendungen für zusätzliche Leistungen zur Entlastung (ehemals zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).

Beim Entlastungsbetrag handelt es sich um einen Zuschuss, der zweckgebunden nur für die gesetzlich normierten Sachleistungsangebote, die nachfolgend genannt werden, in Betracht kommt. Hierbei handelt es sich um Angebote, die auch auf die Entlastung der pflegenden Angehörigen bzw. Pflegepersonen ausgerichtet sind.
Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen unterstützen, bspw. um eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags. Sie dient Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad von mindestens 1 zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung nach Maßgabe des § 45 b SGB XI.

Aufwendungen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (ehemals niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen) im Sinne des § 45 a Abs. 1 und 2 SGB XI sind nach Maßgabe des § 45 a Abs. 4 SGB XI für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit einem Pflegegrad von mindestens 2 beihilfefähig.

Leistungsinhalt

Der Entlastungsbetrag steht nicht zur freien Verfügung, sondern kann nur für bestimmte Hilfeleistungen eingesetzt werden. Grundsätzlich dient der monatliche Betrag nur der Erstattung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der Kurzzeitpflege, (z.B. für Eigenanteile für Unterkunft und Verpflegung)
- der Tages- oder Nachtpflege, (entsprechend der Kurzzeitpflege auch hier für Eigenanteile für Unterkunft und Verpflegung)
- der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder
- der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c SGB XI gefördert oder förderungsfähig sind,

entstehen.

Zu den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten zählen insbesondere Leistungen von/der

- Betreuungsgruppen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (z. B. Alzheimergruppen),
- Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger/Lebenspartner bzw. Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf,
- Tagesbetreuung in Kleingruppen (Tagesmuttermodell) oder Einzelbetreuung,
- familienentlastenden Dienste.

Darüber hinaus können Leistungen für selbstbeschaffte qualifizierte Pflegekräfte (z.B. ehem. Krankenschwestern) gewährt werden, sofern dies von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung

anerkannt wurde. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass ein Zahlungsnachweis für die Inanspruchnahme der Leistungen vorgelegt wird.

Leistungsumfang

Die Pflegekasse erstattet die entstandenen Aufwendungen ab 01.01.2017 mit bis zu **125 Euro** monatlich.
(Bis 2016 hatten Pflegebedürftige ohne bzw. mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Höhe von bis zu 104 EUR monatlich. Versicherte mit in erhöhtem Maße eingeschränkter Alltagskompetenz hatten Anspruch in Höhe von bis 208 EUR monatlich.)

In wenigen Einzelfällen besteht auch ab 2017 weiterhin ein Anspruch auf monatlich 208 EUR. Dieser so genannte "Besitzstand" greift allerdings nur, sofern die übrigen Leistungen durch die Pflegereform 2017 nicht mindestens um 83 EUR monatlich steigen. Dies ist allerdings nur bei Pflegebedürftigen der Fall, die bis zum 31.12.2016 als Härtefäll der Pflegestufe III galten und eine erhöht eingeschränkte Alltagskompetenz haben. Bei allen anderen Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz steigen die Leistungen zum 01.01.2017 so stark, dass die Minderung von 208 Euro auf 125 Euro mit dieser Steigerung aufgefangen werden muss.

Die Leistungen können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Wie werden die Leistungen abgerechnet?

Die Kosten für die Entlastungsleistungen sind zunächst von der betreuten Person zu übernehmen. Die Rechnungsbelege bzw. schriftlichen Nachweise sind dann mit einem Beihilfeantrag unter Vorlage der Leistungsabrechnung der Pflegeversicherung bei unserer Beihilfefestabteilung einzureichen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK